

Musikkapellen im Straßenverkehr



Geschlossene Züge von Straßenbenützern (= Musikkapellen) auf öffentlichen Verkehrsflächen!



Gesetzliche Bestimmungen

Die Straßenverkehrsordnung (STVO 1960) regelt das Verhalten und die Sicherheit von Personengruppen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, insbesondere die §§ 29, 77 und 86.

Dazu kommen ergänzend die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Strafgesetzbuch (StGB).

Geschlossene Züge von Straßenbenützern



- Kinder- und Schülergruppen
- Geschlossene Verbände des BH/Sicherheitsdienst
- Prozessionen
- Begräbnisse
- und in analoger Anwendung auch
- **MUSIKKAPELLEN**

dürfen gemäß § 29 StVO von anderen
Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen oder in
ihrer Fortbewegung behindert werden.

Ausnahme: Einsatzfahrzeuge!

Geschlossene Züge von Straßenbenützern



Demnach gilt bei allen Ausrückungen von Musikkapellen in der Öffentlichkeit der Vertrauensgrundsatz (§ 3 StVO), wonach diese darauf vertrauen dürfen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer die für die Straßenbenützung maßgeblichen Rechtsvorschriften einhalten. z.B.:

- Überholverbote (§ 16 StVO)
- Vorbeifahren (§ 17 StVO)

Das Vorbeifahren an einer geschlossenen Personen-**gruppe (Musikkapelle)** oder Fahrzeug ist nur dann möglich, wenn dadurch andere Straßenbenützer weder behindert noch gefährdet werden.

Geschlossene Züge von Straßenbenützern



Eine weitere Schutzbestimmung für öffentliche Umzüge ist das Gebot des Fahrens auf Sicht, wonach die Fahrgeschwindigkeit an die Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse anzupassen ist (§ 20 StVO).

Was ist unbedingt zu beachten?



1. Bei Umzügen und Prozessionen *muss*
2. gemäß § 77/1 StVO von den Teilnehmern
3. (= Musikkapelle) die rechte Fahrbahnseite benützt werden.

4. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder sonstiger schlechter Witterung (starker Regen, Schneefall) ist Spitze und Ende derart geschlossener Personengruppen durch weiße bzw. rote Lampen kenntlich zu machen (§ 77/2 StVO).

.

Was ist unbedingt zu beachten?



Ein geschlossener Zug von Fußgängern (Musikkapellen) *darf* auch durch mitfahrende Fahrzeuge beleuchtet werden.
Warnblinkanlage!!! (§ 77/3 StVO)

Keinesfalls können - auch bei guter Sicht - **Stabführer** oder **Marketenderinnen** vor der Musikkapelle den Gegenverkehr auf den Musikzug aufmerksam machen!

Was ist unbedingt zu beachten?



Dahinter sollte auf öffentlichen Straßen - auch im Ortsgebiet - in jedem Fall ein Fahrzeug sichern.

Auf diese Weise können bei Unfällen zumindest Personenschäden in der Musikkapelle durch nachkommende Fahrzeuge weitgehend vermieden werden.

Absicherung durch die Polizei!



Diese Sicherheitsmaßnahmen durch die Musikkapelle sind nur dann gesetzlich erforderlich und sinnvoll, wenn von der zuständigen Straßenbehörde (Gemeinde/ Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft/BPD) keine straßenpolizeiliche Vorkehrungen getroffen werden bei

- a) öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen
- b) Prozessionen
- c) volkstümlichen Festen und
- d) Begräbnissen

Absicherung durch die Polizei!



Derartige Veranstaltungen sind gemäß § 86 StVO drei Tage, Begräbnisse vom Leichenbestatter 24 Std. vorher dem zuständigen Gemeindeamt/Magistrat anzuzeigen.

Wer trägt die Verantwortung?



Bei Ausrückungen im Straßenverkehr hat grundsätzlich der **Stabführer** oder jene Person, welche die Musikanten antreten lässt, und in Bewegung setzt für die Sicherheit der Musikkapelle zu sorgen.

Demnach hat der **Stabführer** oder jene Person eine **gesetzliche Garantenpflicht** zur Gefahrenabwehr im Straßenverkehr, sobald er mit mündlichen Kommandos die Musikkapelle antreten und (mit dem Tambourstab) losmarschieren lässt!

Wer trägt die Verantwortung?



Gemäß § 2 StGB macht sich strafbar, wer eine geschlossene Personengruppe auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ausreichend vor anderen Verkehrsteilnehmern schützt, welche gegen die oben dargestellten Grundregeln der StVO verstoßen.



Wer ist haftbar?

Bei einer Kollision eines Kfz mit einer Musikkapelle muss der Stabführer seine Schuldlosigkeit beweisen. Er muss beweisen, dass er die ihm aufgetragene Sicherungspflicht durch Verkehrsregelungen an der Spitze und durch ein Schlussfahrzeug am Ende des Musikzuges ausreichend erfüllt hat.

Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dient zum Schutz von Leben und Gesundheit der Musiker!!!



Wer ist haftbar?

Die Normen der STVO sind zugleich sogen. Schutzgesetze im Sinne des § 1311 ABGB, welche gegen die Verletzung von Rechtsgütern wie insbesondere Leben und Gesundheit von Straßenbenützern schützen sollen.

Die verschuldete Übertretung von Sicherheitsbestimmungen bei öffentlichen Umzügen macht den Veranstalter und bei „Musik in Bewegung“ den Stabführer zivil- und strafrechtlich haftbar.

Welche Punkte sind noch abzuklären?



Vor jeder Ausrückung auf öffentlichen Straßen:

- **Wer ist Veranstalter?**
- **Gibt es eine Straßensperre?**
Hinweis: Straßensperren kann nur die Behörde veranlassen, nie eine Gemeinde!
- **Ist die Verkehrsfläche (Straße), die man benützt, ausreichend ausgeleuchtet?**
- **Gibt es eine Unfall- und Haftpflichtversicherung?**

Bei Unfällen immer die Polizei verständigen!

Dürfen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Verkehr regeln?



Im Falle der *Unaufschiebbarkeit* darf die Feuerwehr neben anderen Personen, die im § 44b StVO genannt sind, Maßnahmen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung von der Behörde getroffen worden wäre und zwar

- a) bei Elementarereignissen, die bereits eingetreten oder zu erwarten sind (Lawine, Hochwasser usw.)
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen zB. Brände, Unfälle usw.